

# RS Vwgh 1993/11/17 93/03/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Wer die Organisation einer Kontrolle der aufgrund von Diktaten verfaßten Reinschriften unterläßt, verletzt damit die nach den Umständen erforderliche und ihm zumutbare Sorgfaltspflicht. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung kann das Fehlen einer derartigen Kontrolle zur Unrichtigkeit von Schriftstücken, auch hinsichtlich ihrer Adressierung, führen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993030237.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)